

Brüssel, den 1. Dezember 2017
(OR. en)

14538/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0213 (APP)**

**RECH 375
FIN 733
COMPET 788
ENER 457**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	11947/17 RECH 295 FIN 523 COMPET 587 ENER 348 - COM(2017) 452 final
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung der Entscheidung 2008/376/EG über die Annahme des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und über die mehrjährigen technischen Leitlinien für dieses Programm - Grundsätzliche Einigung - Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. August 2017 den Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung der Entscheidung 2003/76/EG zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl¹ vorgelegt.

¹ Dok. 11947/17.

2. Der vorgeschlagene Beschluss hat einen eingeschränkten Anwendungsbereich und dient der Findung einer Übergangslösung im Hinblick auf den außergewöhnlichen Rückgang der Erträge aus dem Vermögen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung, die für die Finanzierung von Forschungsprojekten im Bereich Kohle und Stahl vorgesehen sind. Der Rückgang, verursacht durch die niedrigen Zinsen auf den Kapitalmärkten in den letzten Jahren, hat zu der vorgeschlagenen Überarbeitung der Vorschriften für die Aufhebung von Mittelbindungen im Rahmen des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und der Bestimmungen über Einziehungen geführt, damit die freigegebenen Mittel für das Forschungsprogramm wiederverwendet werden können. Die freigegebenen Mittel und Einziehungen im Rahmen des Forschungsfonds für Kohle und Stahl können gemäß dem Protokoll (Nr. 37) über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegt ist, keinem anderen Haushaltsposten als der Forschung in Sektoren, die die Kohle- und Stahlindustrie betreffen, zugewiesen werden.
3. Die Gruppe "Forschung" hat den Vorschlag am 2. Oktober, 23. Oktober und 13. November geprüft und sich auf eine Reihe von Änderungen, hauptsächlich um den Text aus rechtlicher Sicht verständlicher und klarer zu gestalten, geeinigt.
4. Gemäß Artikel 2 des Protokolls Nr. 37 über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl muss das Europäische Parlament dem Entwurf des Beschlusses des Rates zustimmen.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge
 - dem Entwurf des Beschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 14532/17) grundsätzlich zustimmen; und
 - beschließen, dass der Entwurf des Beschlusses des Rates in der Fassung des Dokuments 14532/17 dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zugeleitet wird.